



öffentlich bekannt gegeben
durch Veröffentlichung im Internet
(www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und
Presse am 23.06.2021

Andreas Mickisch
Stadtdirektor

Vertreter des
Kreisverwaltungsreferenten

Leiter der Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Prävention

23.06.2021

**Vollzug des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens und des
Benutzens von Glasbehältnissen in Teilbereichen der Türkenstraße und am Georg-
Elser-Platz**

Anlage

Lageplan Teilbereich Türkenstraße und Bereich Georg-Elser-Platz

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (z. B. Glasflaschen, Gläsern oder Krügen) wird für die folgenden öffentlichen Bereiche täglich in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages untersagt:
 - Türkenstraße inklusive der Gehwege bis zur Hauswand vom Kreuzungsbereich Schellingstraße (Hausnummern 27 und 29) bis zum Kreuzungsbereich Akademiestraße auf Höhe des Anwesens Türkenstraße 91
 - Georg-Elser-Platz bis zur Hauswand

Von dem Verbot sind die Bereiche von konzessionierten Freischankflächen während der jeweiligen Öffnungszeiten sowie Personen, welche Glasbehältnisse mit sich führen, um diese zu ihrer Wohnung oder Betriebsstätte innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung bzw. von ihrer Wohnung oder Betriebsstätte in einen Bereich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser

Allgemeinverfügung transportieren, ausgenommen. Ebenso ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Lieferservice gestattet, sofern die Lieferadresse außerhalb des Verbotsbereiches liegt oder die Lieferung an eine Privatwohnung oder eine Betriebsstätte in dem Verbotsbereich erfolgt.

2. Der genaue räumliche Umgriff des Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen aus Ziffer 1 ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 23.06.2021 ab 18.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 23.06.2021, 20.00 Uhr, wirksam.

Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de abrufbar.
2. Ordnungswidrig im Sinne des Art. 23 Abs. 3 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter Ziffer 1 festgelegte Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Gründe:

I. Sachverhalt

Seit Beginn der Corona-Pandemie konnte beobachtet werden, dass der öffentliche Raum mangels anderer Ausgehaltalternativen (geschlossene Diskotheken, beschränkt geöffnete Bars etc.) und sobald es die Witterungsverhältnisse zulassen verstärkter zum Verweilen und für gemeinsame Treffen aufgesucht wird. Seit den coronabedingten Lockerungen im Rahmen der Zwölften und Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. bzw. 13. BayIfSMV) hat das Nachtleben im öffentlichen Raum des Münchener Zentrums nochmals deutlich zugenommen. Dies wird unter anderem auch dadurch verstärkt, dass wieder Treffen mit bis zu zehn Personen (und zusätzlich geimpfte oder genesene Personen) aus unterschiedlichen Haushalten möglich sind. Gerade bei frühlingshaften bzw. sommerlichen Witterungsbedingungen ist bei vielen Münchner*innen aber auch Besucher*innen der Stadt der Drang nach draußen sehr groß.

Die Landeshauptstadt München stellt als Sicherheitsbehörde übereinstimmend mit dem Polizeipräsidium München fest, dass es in den vergangenen Wochen besonders im Teilbereich der Türkenstraße zwischen dem Kreuzungsbereich Schellingstraße (Hausnummern 27 und 29) bis zum Kreuzungsbereich Akademiestraße auf Höhe des Anwesens Türkenstraße 91 (nachfolgend „**Türkenstraße**“) und am Georg-Elser-Platz zu erheblichen Menschenansammlungen gekommen ist.

Die Türkenstraße samt Georg-Elser-Platz ist zentral im sog. „Univiertel“ in der Maxvorstadt gelegen. Dieser Bereich liegt im unmittelbaren Umgriff zur Münchener Innenstadt sowie zum Englischen Garten. Die Türkenstraße ist mit einer Vielzahl von Bars, Restaurants, Eisdielen und Geschäften ausgestattet. Auch die unmittelbar angrenzenden Straßen bieten zahlreiche Geschäfte, Restaurants und andere Anlaufstellen. Die U-Bahn ist fußläufig in wenigen Minuten erreichbar und nur wenige Stationen vom Marienplatz oder vom Hauptbahnhof entfernt. Das Viertel ist ein beliebter und angesagter Treffpunkt für die Münchner Bürger*innen. Im festgelegten Bereich befindet sich unter anderem auch eine Grundschule sowie zahlreiche Mehrfamilienhäuser.

Aufgrund der weiterhin geschlossenen Diskotheken und geschlossenen reinen Schankwirtschaften sowie wegen der coronabedingt begrenzten Plätze der ansässigen Gastronomie verlagert sich das Partygeschehen auf die Gehweg- und Straßenabschnitte der Türkenstraße und auf den Georg-Elser-Platz. Auch die derzeit stattfindende Europameisterschaft 2020 (EURO 2020) zieht eine Vielzahl von Personen in das beliebte Univiertel. So kam es in den vergangenen Wochen auszugswise zu folgenden Vorkommnissen:

Am Samstag, 12.06.2021, sammelten sich in der Türkenstraße mehrere hundert Menschen an, die sich auf den dortigen Gehwegen und der Fahrbahn aufhielten. Die Polizei sperrte daraufhin die Türkenstraße für den Verkehr.

Am Freitag, 18.06.2021, wurden am Georg-Elser-Platz bis zu 1.500 Personen ohne Abstände zueinander angetroffen. Gegen 2.00 Uhr nachts wurde zunächst mit Lautsprecherdurchsagen zu coronakonformen Verhaltensweisen und zu dem Unterlassen der Lärmbelästigungen mittels Musiklautsprechern aufgefordert. Nachdem hierauf keine Verbesserung der Lage eintrat, wurden im Anschluss die Personen gezielt angesprochen und mittels Polizeikette vereinzelt bzw. auseinandergezogen. Die Fahrbahn der Türkenstraße wurde jedoch weiterhin von ca. 300 Personen nicht freigegeben, sodass mit der Räumung der Verkehrsfläche begonnen wurde. Zusätzlich wurden gezielte Platzverweise am Georg-Elser-Platz ggü. einzelnen Personen ausgesprochen.

Auch am Samstag, 19.06.2021, war ein sehr starkes Personenaufkommen im Bereich der Türkenstraße zu verzeichnen. Am Georg-Elser-Platz und den umliegenden Straßen befanden sich mehr als 1.000 Personen. Hier wurde gegen 23.00 Uhr versucht, den Georg-Elser-Platz zu räumen. Zudem war die Beeinträchtigung des Verkehrs im Bereich Schellingstraße / Türkenstraße erheblich, sodass diese zunächst gesperrt und anschließend geräumt werden mussten. Die Lage entspannte sich erst gegen 2.30 Uhr in der Nacht, als Platzverweise konsequent durchgesetzt wurden und die Polizei massiv präsent war.

Nach Erkenntnis der Sicherheitskräfte war der überwiegende Teil der angetroffenen Personen alkoholisiert bzw. konsumierte Alkohol. Hierdurch nahm das regelkonforme Verhalten erheblich ab, sodass es zu Sicherheitsstörungen und in Einzelfällen zu Übergriffen auf Polizei- sowie

Rettungskräfte kam. Kommunikative Maßnahmen zeigten nur bedingt Wirkung, sodass die Örtlichkeiten regelmäßig polizeilich geräumt werden mussten.

Zur Durchsetzung der polizeilichen Platzverweise ist eine Vielzahl von Polizeibeamt*innen mit Schutzausrüstungen notwendig. Während dieser Maßnahmen kam es aus der Menge heraus mehrfach zu Flaschen- bzw. Würfeln mit sonstigen Gegenständen. Aufgrund der Weitläufigkeit des Bereiches sowie der hohen Anzahl an Personen und deren Uneinsichtigkeit bedarf es eines hohen Zeiteinsatzes für die Räumungsmaßnahmen. Diese konnten bislang erst in den späten Nachtstunden beendet werden.

Infolge des Feierveschens in den späten Abend- und Nachtstunden befinden sich noch am nächsten Morgen die Überreste der Feierlichkeiten (z. B. Glasflaschen) auf den Straßen, Gehwegen und Plätzen des festgelegten Bereiches. Um die erheblichen Verschmutzungen der durch das nächtliche Partygeschehen in der Türkenstraße und am Georg-Elser-Platz rechtzeitig beseitigen zu können, wurde der Reinigungsrythmus der städtischen Straßenreinigung bereits auf den frühestmöglichen Zeitpunkt vorverlegt. Für die aufwändige Reinigung, welche zum Teil nur durch Handarbeit der Straßenreinigungskräfte zu bewerkstelligen ist, steht bis zum Schulbeginn um 8 Uhr jedoch nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München ist gemäß Art. 6 und Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) als Sicherheitsbehörde für die Abwehr von Gefahren **sachlich** zuständig. Die **örtliche** Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Die Anordnung unter Ziffer 1 des Bescheidtenors dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sodass der sicherheitsrechtliche Aufgabenbereich der Landeshauptstadt München als unterste Sicherheitsbehörde eröffnet ist.

2. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

2.1 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Anordnungen aus Ziffer 1 des Bescheidtenors ist Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG. Danach können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei religiösen Feiern, Volksfesten und Sportveranstaltungen, Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Spezialgesetzliche Befugnisnormen außerhalb des LStVG stehen der Sicherheitsbehörde hier nicht zur Verfügung.

2.2 Konkrete Gefährdung

Eine Ansammlung im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG ist ein Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen im Freien oder in geschlossenen Räumen. Dabei ist unerheblich, ob die Ansammlung zufällig oder vorbereitet stattfindet und welchen Anlass oder Grund sie hat (vgl. Ziffer 23.1 der Vollzugsbekanntmachung zum LStVG - VollzBekLStVG). In den vergangenen Wochen kam es in der Türkenstraße zwischen dem Kreuzungsbereich Schellingstraße und Akademiestraße sowie am Georg-Elser-Platz zu solchen Menschenansammlungen.

Zudem muss bei der Verhütung von Gefahren die zu verhütende Handlung konkret drohen, denn Regelvoraussetzung sicherheitsbehördlicher oder polizeilicher Eingriffsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren ist die konkrete Gefahr. Eine konkrete Gefahr in diesem Sinn liegt vor, wenn eine im Einzelfall bestehende Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung eines Schutzgutes der öffentliche Sicherheit und Ordnung führt. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. An die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Je höher der Rang des gefährdeten Rechtsgutes, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.

Vorliegend besteht im Bereich der Türkenstraße und am Georg-Elser-Platz die konkrete Gefahr, dass sich anwesende Personen durch herumliegende bzw. -stehende und zum Teil zerbrochene Glasbehältnisse verletzen werden. Außerdem besteht die konkrete Gefahr, dass die herumstehenden bzw. -liegenden Glasbehältnisse als Wurfgeschosse gegenüber Dritten (Bürger*innen, Polizeibeamt*innen, Feuerwehrkräften, Anwohner*innen etc.) verwendet werden.

Bei den Zusammenkünften im festgelegten Bereich herrschte in den letzten Wochen Ausnahmezustand. Es sammelten sich in diesem Bereich mehrere tausend Personen dicht gedrängt auf den Gehwegen, Straßen und Plätzen an. Die beengten Straßenverhältnisse vor Ort sorgten für eine regelrechte Überfüllung dieser Bereiche. Ein Durchkommen war meist nicht mehr möglich. Die Polizei musste in den vergangenen Wochen massiv gegen die anwesenden Personen vorgehen, teilweise Platzverweise aussprechen, Straßensperrungen durchführen bzw. die Örtlichkeiten räumen.

Es konnte beobachtet werden, dass eine Vielzahl der mitgeführten bzw. genutzten Glasflaschen nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern vielmehr auf den Straßen und Gehwegen hinterlassen wurden. Die Fahrbahn der Türkenstraße war nach Beendigung der jeweiligen Räumungsmaßnahmen der Polizei komplett vermüllt, sodass die Einsatzzentrale der Straßenreinigung unmittelbar verständigt werden musste. Insbesondere Glasflaschen konnten auf dem Boden gesichtet werden. Die städtische Straßenreinigung bestätigte, dass die Verschmutzung vor allem aus Glasflaschen und Plastikbechern feiernder Mitbürger*innen besteht. Die Straßenreinigung reinigte diese Bereiche bei weitem über die satzungsgemäße Reinigung hinaus und musste den Müll zum Teil mit der Hand aufsammeln.

Die auf der Straße herumliegenden bzw. -stehenden Glasbehältnisse bzw. Glasscherben stellen angesichts der dicht gedrängten Menschenmassen an sich bereits eine konkrete

Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und führen bei Nichteinschreiten der Sicherheitsbehörden zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben von Personen.

Erfahrungsgemäß wird im Sommer von einer Vielzahl von Personen kein geschlossenes Schuhwerk, sondern häufig Sandalen und Flip-Flops und kurze Bekleidung getragen, sodass dies die Gefahr von Schnittverletzungen noch erhöht. Auch die Anzahl der Personen auf vergleichsweise engen Raum und die zahlreichen Glasflaschen und -scherben auf der Straße machen ein Ausweichen und Erkennen der Gefahrenquelle kaum möglich, so dass ein erhebliches Verletzungsrisiko besteht. Die Feierlichkeiten gehen teilweise bis spät in die Nacht. Angesichts der abendlichen Dunkelheit können Glasflaschen zu gefährlichen Stolperfallen werden. Im Rahmen der Zusammenkünfte kommt es auch zu akustischen (z. B. Musik) und trotz bestehenden Feierverbotes auch zu visuellen Ablenkungen (z. B. auffällige Kleidung, tanzende Personengruppen, Blitz von Handycameras etc.), die eine gesteigerte Stolpergefahr für Besucher*innen darstellt. Zudem stellen auch die mittlerweile weit verbreiteten E-Scooter, die zum Teil auf den Straßen und Gehwegen herumliegen, eine Stolperfalle für die anwesenden Bürger*innen dar. Auch diese können – besonders nach Einbruch der Dunkelheit – für einen Sturz auf die am Boden liegenden Glasrückstände und die daraus folgenden Schnittverletzungen verantwortlich sein.

Den Erfahrungen nach steigert der vermehrte Alkoholkonsum enthemmtes oder sogar aggressives Verhalten und die Gewaltbereitschaft der Besucher*innen.

Die Erkenntnisse des Polizeipräsidiums München in der Vergangenheit haben gezeigt, dass Glasbehältnisse bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Tatwaffe oder Wurfgeschosse verwendet werden können und somit eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen darstellen. Dies bestätigte sich bereits durch die Einsatzberichte der Polizei, da im Stadtgebiet bereits mehrfach Flaschen und andere Gegenstände auf die Einsatzkräfte geworfen worden sind. Die Hemmschwelle der feiernden Bürger*innen wurde im gesamten Stadtgebiet bereits mehrfach überschritten, da es in verschiedensten Bereichen des Stadtgebietes zu Flaschenwürfen aus der feiernden Menge heraus auf Einsatzkräfte gekommen ist. Es steht zu befürchten, dass es auch in der Türkenstraße und am Georg-Elser-Platz in naher Zukunft zu Würfen oder Übergriffen auf Einsatzkräfte oder unbeteiligte Dritte kommen kann. Das Partygeschehen in der Türkenstraße und am Georg-Elser-Platz ist mit denjenigen vergleichbar, bei denen es zu den Angriffen auf die Einsatzkräfte kam. Aber auch unbeteiligte Dritte, wie beispielsweise Anwohner*innen, die sich durch die Menschenmassen den Weg nach Hause erkämpfen müssen, sind vor Angriffen mit Glasbehältnissen nicht geschützt. Ferner kann es auch unter den anwesenden Personen bei hitzigen Diskussionen oder Streitigkeiten zum Griff zur herumliegenden Glasflasche kommen.

Darüber hinaus können zerbrochene Glasbehältnisse auf dem Boden auch durchquerende Tiere, beispielsweise Hunde, verletzen. Tiere sind zweifellos keine Sachen (vgl. auch § 90a Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Auf sie sind allerdings gemäß § 90a Satz 3 BGB die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Somit stellt die Verletzung von Tieren an den umher liegenden Glasscherben in der Türkenstraße bzw. am Georg-Elser-Platz auch eine Verletzung des Eigentums bzw. des Besitzes (vgl. §§ 903 bzw. 854 oder 855 BGB) für die Tiereigentümer bzw. -besitzer dar. Neben der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen sind auch die Schutzgüter Eigentum und Besitz konkret gefährdet.

Nachdem auch noch am nächsten Morgen die Überreste des Partygeschehens (insbesondere auch Glasflaschen) in Massen auf den Straßen, Wegen und Plätzen zu finden sind, besteht auch nach dem Feiergeschehen die Gefahr von (schwerwiegenden) Schnittverletzungen für Mensch und Tier. Gerade der morgendliche Weg zur Arbeit und zur Schule oder auch der morgendliche Spaziergang mit dem Hund birgt erhebliche Gefahren. Die in diesem Umfeld wohnenden Menschen müssen zwangsläufig das „Scherbengebiet“ durchqueren und hoffen, dass sie sich und ihre Tiere nicht an den zum Teil zerbrochenen Glasbehältnissen verletzen. Dies gilt insbesondere auch für die Schüler*innen, welche die Grundschule im festgelegten Bereich der Türkenstraße aufsuchen.

Es ist somit hinreichend wahrscheinlich, dass sich anwesende Personen, Schulkinder oder Anwohner*innen sowie deren Tiere an den herumliegenden bzw. -stehenden (zerbrochenen) Glasbehältnissen verletzen werden oder diese als Wurfgeschoss oder Tatwaffe gegenüber (unbeteiligten) Dritten verwendet werden.

Aufgrund der zuvor geschilderten Gefahrenprognose, dass es im Bereich der Türkenstraße und des Georg-Elser-Platzes weiterhin zu Menschenansammlungen und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasbehältnissen kommt, sodass sich die anwesenden Personen, die Anwohner*innen, Schulkinder und Tiere hierdurch (schwerwiegende) Schnittverletzungen zuziehen könnten, sind die Voraussetzungen zum Erlass des Mitführ- und Benutzungsverbot für Glasbehältnisse vorliegend gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG gegeben.

2.3 Ermessen

2.3.1 Entschließungsermessen

Da die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG erfüllt sind, liegt der Erlass der sicherheitsrechtlichen Anordnung unter Ziffer 1 dieses Bescheidtenors im pflichtgemäßen Ermessen der Landeshauptstadt München (Art. 40 BayVwVfG).

Die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zeigen, dass sowohl in der Türkenstraße als auch am Georg-Elser-Platz in den letzten Wochen ein gewisser Ausnahmezustand herrschte. Angesichts der beengten örtlichen Verhältnisse und der dort dicht gedrängten Menschenmassen stellt das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und führt bei Nichteinschreiten der Sicherheitsbehörden zu einer Verletzung des hochrangigen Rechtsgutes der Gesundheit und des Lebens der anwesenden oder auch unbeteiligten Personen wie Anwohner*innen und Einsatzkräfte. Weitere Beeinträchtigungen müssen daher unbedingt verhindert werden.

Die Landeshauptstadt München hält ein sicherheitsrechtliches Einschreiten daher für sachgerecht und geboten, um die geschilderten Gefahren für alle betroffenen Personen abzuwehren. Der Erlass der Anordnung unter Ziffer 1 des Bescheidtenors entspricht daher pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG).

2.3.2 Verhältnismäßigkeit und Ermessensabwägung

Das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen zu untersagen ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Ein mildereres, aber

gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren für Leib und Leben abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Die Gebotenheit der Maßnahme unter Ziffer 1 ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

a. Zweck der Anordnung

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen dient dem legitimen Zweck, Gefahren für Leib und Leben der anwesenden Bürger*innen, Polizeibeamt*innen, Gastwirte und unbeteiligter Dritter in der Türkenstraße und auf dem Georg-Elser-Platz abzuwehren. Wie zuvor bereits erwähnt, besteht die konkrete Gefahr, dass sich Bürger*innen und Dritte durch herumliegende oder geworfene Glasbehältnisse erheblich verletzen. Deren Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) ist aktuell gefährdet.

b. Geeignetheit der Anordnung

Die Maßnahme unter Ziffer 1 ist dazu geeignet, diesen Zweck zu erreichen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen kann zum einen verhindert werden, dass sich Personen durch auf der Straße liegende Glasscherben bzw. (angebrochene) Glasbehältnisse verletzen. Zum anderen können bei körperlichen Auseinandersetzungen keine Glasbehältnisse als gefährliche Tatwaffe oder Wurfgeschosse verwendet werden.

c. Erforderlichkeit der Anordnung

Die Anordnung nach Ziffern 1 ist zur Erreichung dieses Zweckes auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Dazu im Einzelnen:

Es ist erforderlich, für den festgelegten Bereich ein Glasbehältnismitführ- und -benutzungsverbot zu erlassen, da kein milderes gleich effektives Mittel erkennbar ist.

Eine vermehrte Reinigung während des Geschehens kann nicht gewährleistet werden, da ein Durchkommen mit den Kehrmaschinen aufgrund der dichten Menschenmassen nicht möglich ist und sich die Reinigungskräfte hier selbst der Gefahr aussetzen, durch herumliegende oder geworfene Glasbehältnisse verletzt zu werden.

Wie die vergangenen Wochen gezeigt haben, stellt auch eine massive Polizeipräsenz und die Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen kein gleich effektives und zweckdienliches Mittel dar. Aufgrund der Weiträumigkeit des Bereiches und der dicht gedrängten Menschenmassen kann die Polizei den festgelegten Bereich nur teilweise unter Kontrolle bringen. Kommunikative Maßnahmen zeigen nur bedingt Wirkung. Mit zunehmender Alkoholisierung steigern sich die Sicherheitsstörungen und die Kooperationsbereitschaft der anwesenden Bürger*innen. Nur die Räumung der Örtlichkeiten, welche einen erheblichen Zeit- und Personalaufwand mit sich bringen, zeigten Wirkung. Die Räumungen konnten bisher allerdings erst in den späten Nachtstunden beendet werden, bis dahin bestand somit weiterhin die Gefahr von Verletzungen der anwesenden Bürger*innen und unbeteiligten Dritten. Zudem wurde in den letzten Wochen deutlich, dass die Hemmschwelle der feiernden Personen

dahingegen überschritten worden ist, dass die Einsatzkräfte im Stadtgebiet bereits mehrfach von feiernden Personen angegriffen worden sind. Es ist somit auch damit zu rechnen, dass auch im festgelegten Bereich Übergriffe auf die Einsatzkräfte erfolgen und sich diese hierdurch verletzen werden. Vor diesen Hintergründen ist eine gesteigerte Polizeipräsenz und die Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen nicht als milderer Mittel in Betracht zu ziehen.

Darüber hinaus stellt auch das Aufstellen von Glascontainern kein gleich effektives und zielführendes Mittel dar. Der allgemeinen Erfahrung nach werden solche Glascontainer nur von wenigen Personen zur sachgerechten Entsorgung der Glasbehältnisse aufgesucht. Bei den dicht gedrängten Menschenmassen wird es die Mehrheit der Personen nicht in Kauf nehmen, ihren Platz zu verlassen und den Weg zum Glascontainer auf sich zu nehmen. Fraglich ist auch, ob der Weg durch die Menschenmassen bis hin zu den Glascontainern überhaupt unverletzt möglich ist. Vielmehr kann damit gerechnet werden, dass trotz des aufgestellten Containers auch weiterhin eine unsachgemäße Entsorgung der Glasbehältnisse in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Aufenthaltsortes auf dem Boden erfolgen wird. Es mag zwar sein, dass sicher ein geringer Anteil der anwesenden Bürger*innen ihre Glasbehältnisse dort entsorgen wird, der überwiegende Teil wird jedoch weiterhin für gefährliche Stolperfallen oder unmittelbar verfügbare Tatwaffen bzw. Wurfgeschosse sorgen.

Aufgrund der bevorstehenden Gefahren, ist die unmittelbare Anordnung des Mitführ- und Benutzungsverbot für Glasbehältnisse erforderlich und stellt das einzig gleich effektive Mittel dar, um die Münchner Bürger*innen und Einsatzkräfte vor (erheblichen) Verletzungen zu schützen. Der festgelegte räumliche und zeitliche Umgriff des Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist erforderlich, da ein engerer Umgriff nicht gleichermaßen geeignet wäre.

Ein engerer räumlicher Umgriff des Mitführ- und Benutzungsverbot würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die Örtlichkeiten in dem definierten Umfang sind nach den Feststellungen der Sicherheitsbehörden das Mindestmaß eines räumlichen Umgriffs, um die Gefahren für Leib und Leben von Menschen zu verhüten.

Dasselbe gilt für den zeitlichen Umgriff, der sich lediglich auf einen Zeitraum von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr bezieht. Erfahrungsgemäß ist besonders in dieser Zeit mit der Ansammlung von Personen an den beiden Örtlichkeiten zu rechnen. Bei milder sommerlicher Witterung befinden sich gleichermaßen unter der Woche und auch am Wochenende in den Abend- und den Nachtstunden zahlreiche Personengruppen an den beiden Örtlichkeiten, um dort zu Verweilen und hierbei Alkohol zu konsumieren. Besonders in diesem Zeitraum konnte beobachtet werden, dass die anwesenden Personen Glasbehältnisse, wie beispielsweise Bierflaschen, bei sich trugen. An den regulären Arbeitstagen wird dies durch den eintretenden Feierabend und die Schließung der Ladengeschäfte verstärkt. Gerade ab 20 Uhr ist nach Erfahrung der vergangenen Wochen und der allgemeinen Lebenserfahrung damit zu rechnen, dass sich eine Vielzahl von Personen an den beiden Örtlichkeiten ansammeln und hierbei Glasbehältnisse mit sich führen, diese anschließend unsachgemäß auf den Gehwegen und der Straße entsorgen, sodass hierdurch eine Gefahrenquelle für die anwesenden Personen, unbeteiligte Dritte und die Einsatzkräfte geschaffen wird.

d. Angemessenheit der Maßnahme

Das angeordnete Verbot unter Ziffer 1 ist darüber hinaus angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinn (Art. 8 Abs. 2 LStVG). Dies ist dann gegeben, wenn die

Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Abwägung ergibt, dass der verfolgte Zweck mit einer anderen Maßnahme mit geringerem Eingriff nicht in gleicher Weise erreicht werden kann.

Sowohl der räumliche als auch der zeitliche Umfang wurde so gering wie möglich gehalten. Das Verbot gilt im Bereich der Türkenstraße zwischen der Kreuzung Schellingstraße und Akademiestraße sowie am Georg-Elser-Platz, wo laut Mitteilung der Einsatzkräfte in den letzten Wochen erhebliche Menschenansammlungen stattfanden und auch weiterhin erwartet werden. Dieser räumliche Umgriff ist so eng wie möglich gehalten und kann schnell verlassen werden, sodass nur eine kurzzeitige Beeinträchtigung des Einzelnen entsteht. Auch der zeitliche Umgriff von 20 Uhr bis 6 Uhr entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dieser Umgriff wurde gewählt, da gerade in den Abendstunden vermehrte Menschenansammlungen in beiden Bereichen beobachtet werden konnten und der eintretende Feierabend für eine stärkere Frequentierung in den Abendstunden spricht.

Zudem sind von dem Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen Getränkeliieferanten und Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Lieferanten und Anwohner*innen haben weiterhin die Möglichkeit, innerhalb des Geltungsbereichs Glasbehältnisse in den entsprechenden Gewerbetrieb bzw. nach Hause zu transportieren. Auch die ansässigen Gewerbetreibenden können weiterhin während der Öffnungszeiten in ihren konzessionierten Bereichen Glasbehältnisse zum Verzehr an Ort und Stelle und weiterhin „To-Go“-Getränke in anderen Behältnissen ausgeben.

Darüber hinaus ist das Vorgehen der Landeshauptstadt München auch deswegen verhältnismäßig im engeren Sinn, da durch die Anordnung des Glasverbotes gegenüber einem Alkoholverbot das weniger beeinträchtigende Mittel für alle Betroffenen gewählt worden ist.

Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit an der körperlichen Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) und des Einzelnen am Schutz des Eigentums bzw. des Besitzes (Art. 14 GG). Ein verfassungswidriger Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist nicht ersichtlich, dazu wie folgt:

Durch das Verbot gemäß Ziffer 1 könnten betroffene Gastronomiebetriebe oder Lieferservice in ihrer **Berufsfreiheit** aus Art. 12 Abs. 1 GG auf der Ebene der Berufsausübung beeinträchtigt sein. Ein Eingriff in die Berufsausübung ist aber gerechtfertigt, wenn dem vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gegenüberstehen. Das ist im Hinblick auf den angestrebten Zweck (vgl. oben) zweifelsfrei gegeben. Im Vordergrund steht die effektive Gefahrenabwehr zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen. Außerdem sind die Maßnahmen nur für den kurzen Zeitraum zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr des Folgetages und in einem engen räumlichen Umgriff vorgesehen. Zudem betrifft das Verbot die Gewerbetreibenden lediglich hinsichtlich der Abgabe von Glasbehältnissen, welche nicht zum Verzehr an Ort und Stelle vorgesehen sind. Die Nachfrage nach mitnahmefähigen Getränken in anderen Behältnissen wie beispielsweise Plastikbechern, Dosen etc. wird weiterhin vorhanden sein.

Außerdem können im konzessionierten Bereich der Gaststätten weiterhin Glasbehältnisse für den Verzehr an Ort und Stelle ausgegeben werden. Die geringe Beschränkung der Berufsausübung der ansässigen Gastronomiebetriebe muss gegenüber den Gefahren für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz der betroffenen Personen zweifelsfrei zurücktreten.

Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG wird nicht verletzt, da bereits der Schutzbereich nicht eröffnet ist. Der Begriff der **Freiheit der Person** im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist eng auszulegen, so dass ein Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG eine Freiheitsentziehung erfordert. Hieraus folgt, dass das auf Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG beruhende Glasverbot dem nicht entgegensteht, weil hierdurch die Freiheit der Person im engeren Sinn nicht tangiert wird.

Auch eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten **allgemeinen Handlungsfreiheit** ist nicht gegeben. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt. Darunter ist auch das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas stellt zwar eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien vermindert werden kann. Getränke sind in einer großen Vielfalt an Behältnissen erhältlich, wie zum Beispiel Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen. Hinzu kommt, dass Glasverbote und das Trinken aus Plastikbehältern bei Großveranstaltungen längst akzeptiert ist und das Sicherheitsgefühl steigert. Wie bereits ausgeführt, besteht die konkrete Gefahr, dass es im Bereich der Türkenstraße zwischen der Kreuzung Schellingstraße und Akademiestraße sowie am Georg-Elser-Platz zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz von Personen kommt. Es ist mit vermehrtem Glasbruch durch nicht sachgemäßes Entsorgen von sämtlichen Glasbehältnissen zu rechnen. Aufgrund der erwartbaren dicht gedrängten Menschenansammlung auf engstem Raum und des vermehrten Alkoholkonsums sind durch Glasscherben verursachte Verletzungen bei Mensch und Tier im festgelegten Bereich absehbar. Auch die Verwendung von Glasbehältnissen als Wurfgeschoss oder Tatwaffe ist nicht auszuschließen. Die Einschränkungen der Besucher*innen durch das räumlich und zeitliche beschränkte Glasbehältnismitführ- und -benutzungsverbot wiegen angesichts der zu bekämpfenden Gefahren weniger schwer. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie der Schutz des Eigentums und des Besitzes genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, Glasflaschen zu benutzen und mit sich zu führen. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zur Verhütung von Gefahren und zum Schutz der Rechte Dritter ist möglich. Gerade das Schutzbedürfnis dieser hochrangigen Rechtsgüter Dritter erfordert es, dass das Recht Einzelner auf die allgemeine Handlungsfreiheit zurückstehen muss. Das Verbot, in dem genannten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich keine Glasbehältnisse mit sich zu führen bzw. zu benutzen, muss von Einzelnen somit hingenommen werden.

Die Maßnahme entspricht bei Abwägung des Wohls der Allgemeinheit mit dem vergleichsweise geringen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit und die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen pflichtgemäßem Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) und ist insbesondere verhältnismäßig im engeren Sinne (Art. 8 Abs. 2 LStVG). Die Maßnahme ist das geeignete und am wenigsten beeinträchtigende Mittel, um Gefahren für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz der Münchner Bürger*innen zu verhindern und die körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu gewährleisten.

3. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben insbesondere von den auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufhaltenden Bürger*innen, Einsatz- und Sicherheitskräften, Schulkindern, Tieren und der Nachbarschaft abzuwenden. Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse an der Schaffung von Voraussetzungen, um Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren abzuwehren und vor den durch Glasbehältnisse ausgehenden Gefahren effektiv geschützt zu werden. Hier ist besonders das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und das Eigentums- bzw. Besitzrecht (Art. 14 GG) zu schützen. Bei der Abwägung der Interessen von den gefährdeten sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufhaltenden Personen und Tieren, der damit einhergehenden Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit und der Interessen der Betroffenen an einem Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Ziffer 1 dieses Bescheidtenors (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) müssen nach Auffassung der Landeshauptstadt München die Interessen der Betroffenen zurückstehen.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass im Bereich der Türkenstraße und des Georg-Elser-Platzes weiterhin Glasbehältnisse mitgeführt und benutzt werden, was aufgrund der obigen Schilderung bzgl. der Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier nicht hingenommen werden kann. Die damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen und das damit gefährdete Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit der einzelnen Bürger*innen und Einsatzkräfte gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie die Verletzung von Tieren erfordert jedoch das sofortige sicherheitsrechtliche Einschreiten.

Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse besteht insoweit, als durch sofort wirkende Maßnahmen die Gefahr für Leben und Gesundheit bereits im Vorfeld in erheblichem Maß eingeschränkt werden kann. Das Glasbehältnismitführ- und -benutzungsverbot greift demgegenüber nicht so schwerwiegend in das Suspensivinteresse der Betroffenen ein (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG), dass dagegen das öffentliche Interesse an der effektiven Gefahrenabwehr für die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) von Menschen und der Schutz des Eigentum- bzw. Besitzrechts (Art. 14 GG) zurückstehen müsste. Ferner besteht den Betroffenen weiterhin die Möglichkeit, Getränke in alternativen Behältnissen wie Plastik mit sich zu führen und zu benutzen bzw. zu verkaufen.

4. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Da auch die EURO 2020 seit 11.06.2021 eine Vielzahl von Bürger*innen in den Bereich der Türkenstraße und des Georg-Elser-Platzes zieht und am 23.06.2021 um 21 Uhr ein weiteres

Spiel mit Beteiligung der Deutschen Mannschaft stattfindet, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München v. 30.09.2020 (Bekanntmachungssatzung) durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.muenchen.de) bekanntgegeben. Danach kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Landeshauptstadt München, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt muss, auch bei Notbekanntmachungen, einige Tage im Voraus mit dem Amtsblatt vereinbart werden. Um die aktuelle konkrete Gefährdung der Sicherheit der Münchener Bürger*innen und deren Tiere umgehend zu verhüten, war es erforderlich die Allgemeinverfügung vorab im Internet, Presse und Rundfunk bekanntzugeben, um den Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren gewährleisten zu können. Die anschließend unverzügliche Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt gemäß § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung ist gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

gez.
Mickisch
Stadtdirektor